



Informationsveranstaltung zur Rechnungslegung 2025 und zum EPSAS-Prozess

Teil I:	Haushalts- und Vermögensrechnung	9:00 bis 11:30
	Begrüßung durch das BMF und allgemeine Hinweise	
	1. Haushaltsrechnung (HR) – BMF	
	2. Jahresabschluss 2025 – BMF	
	• Bereichsausnahmen	
	• Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität	
	3. Haushaltsrechnung – ZFB	
	4. Vermögensrechnung (VR) – BMF	
Teil II:	Neuerungen im Webtool und Auswertungen im Datenhaus (Meldungen Einnahmeausfälle)	11:45 bis 12:45
Teil III:	Sachstand EPSAS	13:30 bis 14:00



Bundesministerium
der Finanzen

Informationsveranstaltung zur Rechnungslegung 2025 und zum EPSAS-Prozess

Teil I: Haushalts- und Vermögensrechnung

27. November 2025

Inhalt Vortrag zur Haushaltsrechnung 2025

Ansprechpartner

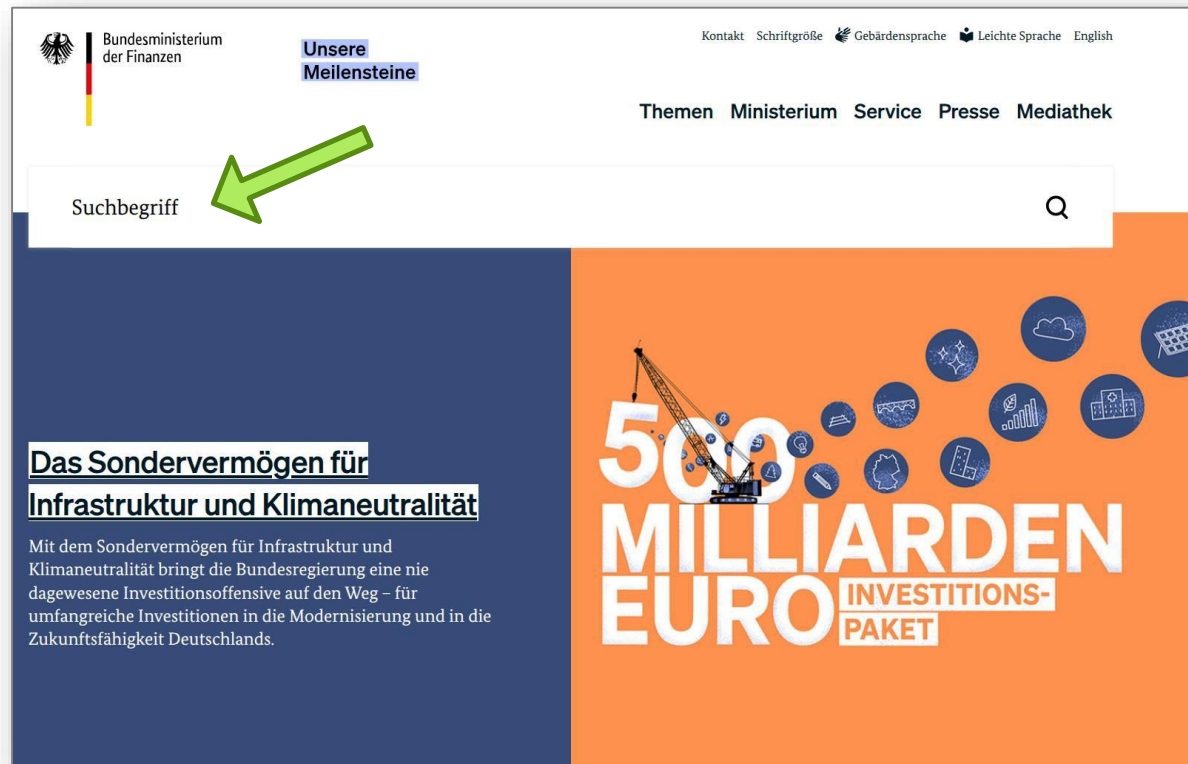
Entlastungsverfahren 2023 und Rückblick auf die HR 2024

1. Hinweise zur Haushaltsrechnung 2025 - BMF
2. Hinweise zum Jahresabschluss 2025, insbesondere hinsichtlich der umfangreichen rechtlichen und strukturellen Änderungen – BMF
 - Bereichsausnahmen
 - Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität
3. Haushaltsrechnung – ZFB

Ansprechpartner für die Rechnungslegung

Referat II E 3	Rechnungslegung	
Rechnungslegungspostfach  : Rechnungslegung@bmf.bund.de	✓	
Annett Kother  : 030 18682 1441  : annett.kother@bmf.bund.de	✓	
	Haushaltsrechnung	Vermögensrechnung
Angela Henter  : 030 18682 3336  : angela.henter@bmf.bund.de	✓	
Susanne Moesner  : 030 18682 4201  : susanne.moesner@bmf.bund.de		✓
Tobias Jung  : 030 18682 1362  : tobias.jung@bmf.bund.de	Sondervermögen	internationale Beteiligungen und Rückstellungen

Haushalts- und Vermögensrechnungen des Bundes im Internet



Haushaltsplan und Haushaltsrechnung – auch einzelplanscharf – in verschiedenen Formaten auf www.Bundeshaushalt.de → Downloadbereich

Entlastungsverfahren 2023 und Rückblick auf die Rechnungslegung 2024

- Die Bundesregierung ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2023 vom Bundesrat entlastet worden. Der Beschluss des Bundestages steht noch aus.
- Das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2024 ist mit der Übersendung der HR und VR an Bundestag und Bundesrat am 11. Juli 2025 eingeleitet worden (gemäß Art. 114 Abs. 1 GG i. V. m. § 114 Abs. 1 BHO).
- Der BRH hat die HR und VR 2024 parallel zur Prüfung erhalten.
- Die **Bemerkungen 2025 des BRH** zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes 2024 liegen derzeit noch nicht vor.

Vielen Dank an alle Beteiligte für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung 2024!

1. Hinweise zur Haushaltsrechnung 2025

Allgemeines und Neuerungen für die HR 2025

- Rechnungslegungsroundschreiben 2025 (RLRds): Vorgaben, Hinweise und Termine
- Überdeckungen
- Änderungen im RLRds 2025 zu den Abschnitten 1.1 und 1.4.3 sowie zum neuen Abschnitt 3:
 - 1.1 Rechtliche und strukturelle Änderungen zum Bundeshaushalt 2025
 - Bereichsausnahmen
 - Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität
 - 1.4.3 Beiträge der Ressorts zu den Übersichten zur Haushaltsrechnung
 - Veränderungen von Ansprüchen und Einnahmeausfällen aus Forderungen des Bundes – Beleg HR-EA → s. auch Vortrag Neuerungen im Webtool
 - Nicht veranschlagte Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen – Beleg HR-NVE
 - 3. Technische Hinweise zum Webtool Rechnungslegung für HR und VR (siehe Vortrag zur Vermögensrechnung)

Überdeckungen jahresübergreifend auch im Einzelfall nicht akzeptiert

- Haushaltsführungsgrundschriften 2025 Nr. 1.6: Deckungsfähigkeit ist die Möglichkeit bei einem Titel höhere Ausgaben zu leisten als veranschlagt aufgrund von Einsparungen bei dem deckenden Titel.
- Aus der gemäß § 6 Abs. 4 HG zugelassenen Übertragbarkeit und **einem erwarteten Bedarf im Folgejahr** folgt keine Deckungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 3 und 5 HG.
- **Unterjährige Verstärkung ist zunächst nicht zu beanstanden.** Stellt sich aber beim Haushaltsabschluss heraus, dass der Mehrbedarf nicht eingetreten ist, muss die Verstärkung rückgängig gemacht werden → Jährlichkeitsprinzip.
- Deckungsmöglichkeiten können bei Bedarf im kommenden HH-Jahr in gleicher Weise in Anspruch genommen werden.
- Festlegungen im alten HH-Jahr aufgrund eingegangener Verpflichtungen sind ggf. aufzuheben und im neuen HH-Jahr einzubuchen (Nr. 8.2 VerRiB-MV/TV-HKR).

Für HR 2025 zu beachten:

Überdeckungen sind vor der Übersendung der Einzelplanrechnung an das ZFB bis zum 13. Februar 2026 zurückzuführen!

Wie bereits in der HR 2024 keine Einzelfallbetrachtung!



Neuerungen im Webtool → Vereinfachungen!

Beleg HR-EA: RLRds Nr. 1.4.3.2 - Meldungen der Ressorts gemäß § 85 Nr. 4 BHO erfolgte seit der HR 2024 mittels Beleg im Webtool

- Ab der Haushaltsrechnung 2025 ist **keine Angabe der konkreten Rechtsgrundlage** für die Meldung im Webtool **mehr erforderlich**.
- **ABER!** Bei den Bewirtschaftern im Geschäftsbereich sind die Rechtsgrundlagen und Begründungen weiterhin als Nachweis und für Prüfpurwecke zu dokumentieren.
- Hintergrund: Ab der Haushaltsrechnung 2026 werden **die Summen der Buchungsdaten** aus den Einnahmeverfahren ZÜV und DARL kapitelbezogen in die Belege HR-EA **importiert**. **Änderungen** an den Importdaten sind **nicht möglich**, damit erfolgt eine medienbruchfreie Bereitstellung für die Meldung der Ressorts.
- Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses die Ressorts bei der **Plausibilitätsprüfung** ihrer gebuchten Einnahmeausfälle zu unterstützen.

Pilotierung einer Auswertung im Datenhaus zu den Daten Einnahmeausfälle und Forderungsveränderungen → weitergehende Informationen:

- Schreiben des BMF an die obersten Bundesbehörden vom 21. August 2025.
- Präsentation Infoveranstaltung vom 6. November 2025 → Internet ZFB.
- Heute Vortrag Teil II zur Neuerungen im Webtool und Auswertung im Datenhaus.

Vereinfachungen Beleg HR-EA

Übersichtsbildschirm im digitalen Beleg HR-EA

Haushaltsjahr 2025

Haushaltsjahrabhängige Seite

Hilfe

Integrationsumgebung
Verbleibend: 30 min

Startseite > Haushaltsrechnung > Beiträge der Ressorts

Zurück zur Aufgabenübersicht

30 | Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, Nachwuchsförderung

HR-EA

Offen

Kapitel: 02

Übersicht	Erlassene Ansprüche	Niederschlagungen befristet	Niederschlagungen unbefristet	Verzicht aus anderen Gründen	Vergleiche Vertragsänderungen	Anhänge	Protokoll
-----------	---------------------	-----------------------------	-------------------------------	------------------------------	-------------------------------	---------	-----------

Teilbereich	Betrag in €
Es sind keine Einträge vorhanden.	

Bemerkung

Die gemeldeten Beträge sind mit den im ZÜV oder einem anderen Subverfahren des HKR gebuchten Beträgen abgeglichen.

2386 Zeichen übrig

Vereinfachungen Beleg HR-EA → PopUp Fenster

Bisher Erfassung eines Geschäftsvorfalles mit differenzierter Angabe der Rechtsgrundlage

Haushaltsjahr 2025

01
B
Ka

Vergleiche
Ertragsänderungen

Erklärung

Summe

Eintrag hinzufügen

Bezeichnung *

Betrag *

Erläuterung

Rechtsgrundlage *

Bitte auswählen

§ * ☐ f. ☐ ff. Abs. Nr. Satz

+ Neuen Paragraphen hinzufügen

+ Weitere Rechtsgrundlage hinzufügen (i.V.m.)

Hinzufügen Abbrechen

255 Zeichen übrig

Vereinfachungen Beleg HR-EA → Exportbeleg alt

Bisherige Darstellung im Exportbeleg

Niederschlagungen unbefristet

Haushaltsrechnung des Bundes 2024

lfd. Nr.	Bezeichnung	Begründung		Betrag in €
		Rechtsgrundlage	Erläuterung	
1	Corona- Studienkredit	§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO		18.466,13
2	Staatsdarlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO	Sterbefälle und sonstige Fälle soweit unbefristet	6.342.990,09
3	Staatsdarlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO	Restschuldbefreiung Insolvenzverfahren	10.137.101,63
4	Bankdarlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO		6.269.639,06
5	Bankdarlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	§ 300 f. InsO		865.722,90
6	Erstattung von Kreditausfällen und Durchführungskosten für die Darlehensverwaltung an die KfW	§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO	KfW-Vergleiche	1.394,11
7	Erstattung von Kreditausfällen und Durchführungskosten für die Darlehensverwaltung an die KfW	§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO	Sterbefälle	250.064,22
8	Erstattung von Kreditausfällen und Durchführungskosten für die Darlehensverwaltung an die KfW	§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO	Restschuldbefreiung Insolvenzverfahren	6.446.919,16
9	Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz	§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO	Sterbefälle und sonstige Fälle soweit unbefristet	18.799,68
10	BAföG - Studierende	§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO		1.471.800,75
11	BAföG - Schülerinnen und Schüler	§ 59 Abs. 1 Nr. 2 BHO		2.568.478,44
Summe				34.391.376,17

Vereinfachungen Beleg HR-EA → PopUp Fenster

Neu: Optional Eingabe einer Erläuterung einschließlich der Rechtgrundlage ohne Formvorgabe

30 | Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, Nachwuchsförderung

Kapitel: 02

Eintrag hinzufügen Dialog schließen ✕

Bezeichnung *

Betrag * €

Erläuterung

255 Zeichen übrig

Hinzufügen Abbrechen

BRH hat zugestimmt:

Auf die Angaben zu Begründung/ Rechtsgrundlage kann im Beleg verzichtet werden – daher „Erläuterung“ optionales Feld

Aber weiterhin:

Dokumentation der Begründung/ Rechtsgrundlage in den Unterlagen beim Bewirtschafter, um Buchungen und Meldungen für Prüfungszwecke nachvollziehen zu können

Vereinfachungen Beleg HR-EA

Exportbeleg neu

Niederschlagungen unbefristet

Haushaltsrechnung des Bundes

lfd. Nr.	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
1	Staatsdarlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	Sterbefälle und sonstige Fälle soweit unbefristet	6.342.990,09
2	Staatsdarlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	Darlehensdeckelung, § 17 Abs. 2 BAföG	148.845.392,56
Summe			155.188.382,65

Vereinfachungen Beleg HR-NVE → 1.4.3.3 RLRds

Übersichtsbildschirm digitaler Beleg-NVE → nicht veranschlagte Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen

[Startseite](#) > [Haushaltsrechnung](#) > [Beiträge der Ressorts](#)[← Zurück zur Aufgabenübersicht](#)

06 | Bundesministerium des Innern
Bundesministerium
Kapitel: 12

HR-NVE [Offen](#) 

Übersicht		Nicht veranschlagte Einnahmen		Anhänge	Protokoll
Titel	Zweckbestimmung	Soll in €	Ist in €	Mehreinnahmen	Erläuterung
132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	31.000,00	301.535,19	270.535,19	-
Summe				270.535,19	

Bemerkung

2500 Zeichen übrig

Vereinfachungen Beleg HR-NVE

Reiter „Nicht veranschlagte Einnahmen“ → neu Vorauswahl bzw. Vorschlagsliste

Startseite > Haushaltsrechnung > Beiträge der Ressorts

06 | Bundesministerium des Innern
Bundesministerium
Kapitel: 12

HR-NVE Offen i

Übersicht **Nicht veranschlagte Einnahmen** Anhänge Protokoll

Titel	Zweckbestimmung	Soll in €	Ist in €	Mehreinnahmen	Erläuterung	
119 99	Vermischte Einnahmen	151.000,00	12.803.327,21	12.652.327,21		
132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	31.000,00	301.535,19	270.535,19	-	
Summe				12.922.862,40		

- Nur der Titel **119.9** sowie Titel der **Obergruppe 13** können NVE betreffen.
- Neu: nur zu diesen Titeln wird künftig als Vorauswahl vom System vorgefiltert eine Liste von Einnahmetiteln mit Sollüberschreitung im Beleg HR-NVE ausgewiesen.
- Die Zweckbestimmung bei der Obergruppen 13 ist jeweils eindeutig. Die gesonderte Erfassung einer Erläuterung ist damit nicht mehr erforderlich und die Angaben zu Titeln dieser Gruppen werden automatisch in die Kapitelübersicht im Beleg übernommen.
- Für **Titel 119.9** erfolgt nunmehr eine **Erläuterung in verschlankter Form**.

Vereinfachungen Beleg HR-NVE

PopUp zur Erfassung der Begründung Titel 119.9

Startseite > Haushaltsrechnung > Beiträge der Ressorts

06 | Bundesministerium des Innern
Bundesministerium
Kapitel: 12

Eintrag ändern Dialog schließen

Titel
119 99

Zweckbestimmung
Vermischte Einnahmen

Soll in €	Ist in €
151.000,00	12.803.327,21

Mehreinnahmen *
12.652.327,21 €

Erläuterung *
Einnahmen aus der Veräußerung von
☐ beweglichen Sachen ☐ unbeweglichen Sachen

Übernehmen **Abbrechen**

der Finanzen

- Prüfung liegt tatsächlich **eine nicht veranschlagte Mehreinnahme aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen** vor.
- Gesonderte Erläuterung ausschließlich für Tit. 119.9 erforderlich!
- Als Erläuterung nur noch anklicken, ob „bewegliche Sachen“ oder „unbewegliche Sachen“.
- Betrag der Mehreinnahme wird ausgewiesen und ist ggf. anzupassen, wie bisher auch.
- Andere (Mehr-) Einnahmen auf diesem Titel sind nicht zu erläutern.
- Detailscharfe Benennung, wie zuletzt in der Rechnungslegung 2024, entfällt.

Vereinfachungen Beleg HR-NVE

Übersichtsbildschirm nach Erfassung bei Titel 119.9

[Startseite](#) > [Haushaltsrechnung](#) > [Beiträge der Ressorts](#)[← Zurück zur Aufgabenübersicht](#)

06 | Bundesministerium des Innern
Bundesministerium
Kapitel: 12

HR-NVE [Offen](#) [i](#)

Übersicht		Nicht veranschlagte Einnahmen		Anhänge	Protokoll
Titel	Zweckbestimmung	Soll in €	Ist in €	Mehreinnahmen	Erläuterung
119 99	Vermischte Einnahmen	151.000,00	12.803.327,21	12.652.327,21	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	31.000,00	301.535,19	270.535,19	-
Summe				12.922.862,40	

Bemerkung

2500 Zeichen übrig

Übernahme in die Kapitelübersicht, wenn Erläuterungen für Tit. 119.9 erfasst wurden.

2. Hinweise zum Jahresabschluss 2025, insbesondere hinsichtlich der umfangreichen rechtlichen und strukturellen Änderungen:

- Bereichsausnahmen
- Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Jahresabschluss 2025: Bereichsausnahme

Grundsatz

- Welche Ausgaben fallen grundsätzlich unter die Bereichsausnahme? Regelung im **neuen § 5 HG 2025** (Ausgaben der Bereichsausnahme nach § 1a Artikel 115-Gesetz)
- Welche konkreten Haushaltsstellen sind im Haushalt 2025 den einzelnen Kategorien der Bereichsausnahme jeweils zugeordnet? Übersicht unter **Gesamtplan - Teil II Buchstabe A.**
- Zwei **strikt voneinander getrennte** Ausgabenbereiche (vgl. auch § 5 Abs. 2 HG), sowohl im **Haushaltsplan** als auch **bei der Bewirtschaftung/im Haushaltsvollzug**
- Titel, die der Bereichsausnahme unterfallen, **dürfen grundsätzlich nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titeln, die nicht unter die Bereichsausnahme fallen**, herangezogen werden.

Jahresabschluss 2025: Bereichsausnahme

Im Einzelnen (1)

- Globale Minderausgaben (GMA) dürfen **nicht durch Minderausgaben bei Titeln der Bereichsausnahme erbracht** werden (vgl. § 5 Abs. 1 HG).
- Über- und außerplanmäßige (üpl./apl.) Ausgaben außerhalb der Bereichsausnahme dürfen **nicht bei Titeln der Bereichsausnahme eingespart** werden (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 HG).
- Üpl. und apl. Verpflichtungsermächtigungen (VE) bei Titeln außerhalb der Bereichsausnahme **dürfen nicht bei VE von Titeln der Bereichsausnahme eingespart** werden.
- Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bei Titeln außerhalb der Bereichsausnahme **darf nicht bei Titeln der Bereichsausnahme eingespart** werden (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 HG).

Jahresabschluss 2025: Bereichsausnahme

Im Einzelnen (2)

- Deckungen zugunsten von Ausgaben und/oder VE außerhalb der Bereichsausnahme **durch Ausgaben/VE der Bereichsausnahme sind ausgeschlossen** (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HG).
- Von Deckungen über echte Personalverstärkungsmittel (PVM) sind **Titel, die der Bereichsausnahme unterfallen, ausgenommen** (vgl. Kap. 6002 Tgr. 01 Haushaltsvermerk (HV) Nr. 2).
- Deckungen über unechte Personalverstärkungsmittel können bei Titeln, die der Bereichsausnahme unterfallen, **nur aus Titeln** erfolgen, die **ebenfalls der Bereichsausnahme unterfallen**. Entsprechende Deckungen bei Titeln, die nicht der Bereichsausnahme unterfallen, können wiederum **nur aus Titeln** erfolgen, **die nicht der Bereichsausnahme unterfallen** (vgl. Kap. 6002 Tgr. 01 HV Nr. 3).

Jahresabschluss 2025: Bereichsausnahme

Im Einzelnen (3.1)

- Interne Verrechnungen von Titeln der Bereichsausnahme zu Gunsten von Titeln, die nicht der Bereichsausnahme unterfallen, sind aufgrund des Verweises im § 7 Abs. 9 Satz 3 HG auf die Abgrenzungsregelungen des § 5 Abs. 2 HG **2025** an sich **nicht zulässig**.
- Erste Erfahrungen in der Haushaltspraxis zeigen allerdings, dass **Verrechnungen sich nicht vermeiden lassen**. Oft handelt es sich bei den Verrechnungen um die - im Sinne der Aufgabenerfüllung - **wirtschaftlichste und dem § 61 BHO entsprechende Vorgehensweise**.
- Daher ausdrückliche Anpassung der haushaltsgesetzlichen Regelung in § 5 Abs. 2 (neuer) Satz 3 HG 2026 (**Durchbrechung der grundsätzlichen Regelung** in engen Ausnahmen zur Sicherstellung einer rechtssicheren und praktikablen Vorgehensweise).
- Für 2025 müssen auch die besonderen Gesamtumstände, wie kurzfristige Einführung der Bereichsausnahme, späte Verkündung des HG und geringer verbleibender Zeitraum im Vollzug 2025, **berücksichtigt werden**.

Jahresabschluss 2025: Bereichsausnahme

Im Einzelnen (3.2)

Noch interne Verrechnungen:

- Für das Haushaltsjahr 2025 gilt daher in der Praxis: Keine Rückabwicklung oder Rückbuchung bisheriger Buchungen, wenn dies die Aufgabenerfüllung der Behörde der Bereichsausnahme gefährdet bzw. mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand oder Nutzung anderer Zahlungswege verbunden und mithin unwirtschaftlich wäre.
- Zur Vermeidung der vorgenannten Nachteile kann die bisher geübte Praxis auch für den Rest des Jahres beibehalten werden, **ist daher unter Beachtung der Voraussetzungen** (Beauftragung anderer Dienststelle für die Aufgabenerfüllung erforderlich; Gewähr einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung) **auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.**
- Die Fälle interner Verrechnungen (Bereichsausnahme zu Nicht-Bereichsausnahme) sollten im Vollzug des Haushalts 2025 **aufgelistet und nachgehalten werden**, um diese Vorgänge im Zweifelsfall detailliert nachweisen zu können.

Jahresabschluss 2025: Sondervermögen

Grundsatz

- Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) mit der Verkündung des endgültigen Haushalts 2025

Damit verbunden:

- Umsetzung von Zweckbestimmungen aus dem Kernhaushalt in das SVIK
- Umsetzung von Zweckbestimmungen aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) in das SVIK

Daneben auch:

- Umsetzung von Zweckbestimmungen aus dem Kernhaushalt in den KTF

Uneingeschränkt zu beachtender Grundsatz:

- **Bewirtschaftungsvorgänge sind entweder dem Kernhaushalt oder einem Sondervermögen zuzuordnen.**

Jahresabschluss 2025: Sondervermögen

Im Einzelnen

- Strikte Trennung der Bewirtschaftungsvorgänge (sowohl aus der vorläufigen wie der endgültigen Haushaltsführung) **zwischen Kernhaushalt und SVIK**.
- Mit dem endgültigen Haushalt 2025 bestehen in den Titeln des Kernhaushalts und des KTF, die während der vorläufigen Haushaltsführung noch übergangsweise zur Bewirtschaftung der künftigen Zweckbestimmungen des SVIK zur Verfügung standen, **keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen mehr**.
- Seit der Verkündung des HG 2025 sind alle Bewirtschaftersstrukturen im SVIK eingerichtet.
- Etwaige in der vorläufigen Haushaltsführung 2025 bei den bisherigen Titeln des Kernhaushalts gebildete und ggf. bereits in Anspruch genommene Ausgabereste, deren Ausgaben aber dem SVIK zuzurechnen sind, **müssen rückabgewickelt werden**. Hier können in 2026 auch keine neuen Ausgabereste gebildet werden.

Jahresabschluss 2025: Zusammenfassung

Konsequenz für Jahresabschluss 2025

Die korrekte Zuordnung der Bewirtschaftungsvorgänge (alle **bisherigen** und **alle noch** in diesem Jahr **erfolgenden**)

- ✓ zum Kernhaushalt oder zum SVIK oder
- ✓ zu den Bereichsausnahmen oder außerhalb der Bereichsausnahmen

ist **bereits** für den ordnungsgemäßen und fristgerechten Jahresabschluss 2025 des Bundeshaushalts und der Sondervermögen sowie die Ermittlung der u.a. für die Schuldenregel relevanten und die das SVIK betreffenden Kreditaufnahmen **unerlässlich**.

Daher sind alle diese erforderlichen Korrekturen/Umbuchungen im HKR-Verfahren des Bundes bis möglichst Anfang Dezember 2025 abzuschließen.

Eine spätere Korrektur oder zeitliche Verschiebung des Jahresabschlusses 2025 wegen nicht erfolgter Korrekturen **muss ausgeschlossen werden**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!